

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da9b0094-d875-3727-8f4d-3eb51eb8f71c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen - (TRBS 2111)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2111
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen - (TRBS 2111)

Ausgabe: März 2014 (GMBI S. 594)

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der [Betriebssicherheitsverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regel kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4
Beispielhafte Maßnahmen	5
Literaturverzeichnis	Anlage

